

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. Januar 2015	Nr. 2
------	--	-------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Evaluationsordnung für den Bereich Lehre und Studium an der Hochschule
für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 9. Juli 2014.....

6

Evaluationsordnung für den Bereich Lehre und Studium an der htw saar

Vom 09.07.2014

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 09. Juli 2014 in seiner 243. Sitzung aufgrund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes 1721 vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 1406), folgende Neufassung der Evaluationsordnung vom 10. Mai 2006 beschlossen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin vom 08. Dezember 2014 hiermit verkündet wird.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Bedeutung der Evaluation
- § 3 Evaluationsverfahren
- § 4 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation
- § 5 Befragungen der aktuellen und ehemaligen Studierenden
- § 6 Befragungen der Lehrenden
- § 7 Didaktik-Konferenz
- § 8 Umgang mit Daten, Veröffentlichung
- § 9 Inkraft-/Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Evaluationsordnung gilt für die htw saar und regelt das interne Verfahren zur Bewertung der Aufgaben der Hochschule im Bereich Lehre und Studium. Die näheren Ausführungsbestimmungen werden im Konzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung von Lehre und Studium an der htw saar festgelegt. Dieses wird vom Senat der Hochschule verabschiedet.

§ 2 Ziele und Bedeutung der Evaluation

(1) Die Evaluation von Studienprogrammen und Lehr-/Lernprozessen ist zentrales Element der internen Qualitätssicherung an der htw saar. Sie dient der systematischen Selbstanalyse, Qualitätsüberprüfung und -verbesserung, der Profilbildung von Fakultäten und Hochschule sowie der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft.

(2) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Qualität von Studienangeboten und -bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Sie ist Grundlage für einen konstruktiven Dialog in der Hochschule sowie konkrete Maßnahmen struktureller und inhaltlicher Reformen und die Akkreditierung neuer Studienangebote.

§ 3 Evaluationsverfahren

(1) Die interne Evaluation dient der Qualitätssicherung und -verbesserung von Lehre und Studium auf Veranstaltungs-, Studiengangs- und Fakultätsebene sowie der Ebene der Hochschule insgesamt. Das Verfahren umfasst:

- die studentische Lehrveranstaltungsevaluation (§ 4)
- Befragungen der aktuellen und ehemaligen Studierenden (§ 5)
- Befragungen der Lehrenden (§ 6)
- die regelmäßigen Didaktik-Konferenzen (§ 7).

(2) Diese Verfahrenselemente können bei Bedarf durch weitere interne und externe Evaluationsaktivitäten ergänzt werden.

(3) Die Hochschule organisiert die Evaluation zentral.

§ 4 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

(1) In neu eingerichteten Bachelor- und Master-Studiengängen müssen bis zur erstmaligen Akkreditierung alle angebotenen Module in jedem Semester bewertet werden. Danach folgt die Lehrveranstaltungsevaluation einem dreisemestrigen Turnus.

(2) Die Fakultäten benutzen einheitliche Fragebögen (differenziert nach Veranstaltungstyp), die durch maximal zwei veranstaltungsspezifische Fragen ergänzt werden können.

(3) Der Befragungszeitraum soll in die zweite Hälfte des Semesters gelegt werden, um den Lehrenden und Lernenden noch im Veranstaltungsverlauf ein Feedback geben zu können. Ausgenommen davon sind Blockveranstaltungen.

(4) Die Auswertung und Generierung von *Ergebnisberichten* erfolgt automatisiert. Die Auswertungsergebnisse werden den Lehrenden grundsätzlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

(5) Die Lehrenden sollen die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation nach Erhalt des Ergebnisberichtes mit den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Form diskutieren (*Rückkopplungsgespräch*).

(6) Die Studiengangsleiter und Studiengangsleiterinnen, Dekaninnen und Dekane sowie der Direktor bzw. die Direktorin des DFHI erhalten die Ergebnisberichte in verdichteter Form (*Studiengangsberichte*).

§ 5

Befragungen der aktuellen und ehemaligen Studierenden

(1) Es werden folgende Befragungen durchgeführt:

- a) Befragungen der *Erstsemester*
- b) Befragungen der *mittleren Semester*
- c) Befragungen der *Absolventen und Absolventinnen* (bis zu ca. einem Jahr nach Studienabschluss)
- d) Befragungen der *Alumni* (ca. drei bis vier Jahre nach Studienabschluss).

(2) Die Befragungen der Erst- und mittleren Semester sowie Absolventen/Absolventinnen sollen jährlich durchgeführt werden. Die Befragungen der Alumni sollen im Zwei-Jahres-Takt stattfinden.

(3) Die Ergebnisdarstellung erfolgt auf Ebene der Hochschule, einzelner Fakultäten und Studiengänge (wobei letztere eine hinreichende Beteiligung voraussetzt). Die Ergebnisse werden den Lehrenden zur Verfügung gestellt.

§ 6

Befragungen der Lehrenden

(1) Um ein möglichst breites und vollständiges Bild über die Lehrsituation der Hochschule zu erhalten, werden im Rahmen der internen Evaluation weiterhin regelmäßig Befragungen der Lehrenden sowie Lehrbeauftragten durchgeführt.

(2) Die Befragungen der Lehrenden sollen alle zwei Jahre stattfinden.

(3) Die Ergebnisdarstellung erfolgt auf Ebene der Hochschule, einzelner Fakultäten, Studienbereiche sowie Standorte. Je nach Beteiligung der Lehrenden, können gegebenenfalls auch studiengangsspezifische Ergebnisberichte generiert werden.

(4) Die Ergebnisse der Lehrendenbefragung sollen zwischen den Fakultäts- und Studiengangsleitungen diskutiert werden, mit dem Ziel tragfähige Empfehlungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität abzuleiten. Zweckdienliche Vorschläge sollen seitens der Dekaninnen und Dekane an die Hochschulleitung weitergeleitet und auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft werden.

§ 7

Didaktik-Konferenz

(1) Für jeden Studiengang soll mindestens einmal im Jahr eine Didaktik-Konferenz stattfinden. Hieran sollen alle Lehrende und Studierende des jeweiligen Studiengangs teilnehmen. Die Konferenz wird von der Studiengangsleitung geführt. Gegebenenfalls können auch mehrere Studiengänge eine gemeinsame Didaktik-Konferenz abhalten.

(2) Zur Didaktik-Konferenz sollen die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation sowie der Befragungen der aktuellen und ehemaligen Studierenden hinzugezogen werden.

(3) Die Konferenz ist zu protokollieren. Das Protokoll wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, der jeweiligen Fakultätsleitung sowie dem zentralen Qualitätsmanagement der Hochschule übermittelt.

(4) Vorschläge, die der Profilbildung der Hochschule und/oder Qualität von Studium und Lehre zuträglich erscheinen, sollen zwischen Studiengangsleitungen und Dekaninnen/Dekanen sowie Dekaninnen/Dekanen und Hochschulleitung näher erörtert werden. Anschließend können Zielvereinbarungen zur Förderung der Qualität von Studium und Lehre für das folgende Studienjahr festgelegt sowie Maßnahmen zu deren Umsetzung in die Wege geleitet werden.

§ 8

Umgang mit Daten, Veröffentlichung

(1) Die Evaluation erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG).

(2) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Die Daten und Ergebnisse der Evaluation sollen den Bewertenden und Bewerteten zeitnah öffentlich zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind personenbezogene Daten.

(4) Personenbezogene Daten werden ausschließlich der betroffenen Person sowie – auf entsprechenden Antrag – weiterhin den gemäß FhG gegenüber dieser Person aufsichts- und weisungsberechtigten Mitgliedern der Hochschule zugänglich gemacht. Die Hochschulleitung hat jederzeit die Möglichkeit, die Ergebnisse der Evaluation einzusehen.

(5) Die Evaluationsergebnisse werden von der Hochschulleitung in ausschließlich anonymisierter Form der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 9

Inkraft-/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt nach Zustimmung der Ministerpräsidentin und Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ der Hochschule in Kraft. Sie wird im Dienstblatt der Hochschulen veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung vom 10. Mai 2006 außer Kraft.

Saarbrücken, den 15.01.2015

Rektor



Prof. Dr. Wolrad Rommel